

# **Geschäftsordnung des Arbeitsgremiums Verbindungsnetz (AGV)**

## **Inhalt**

Abschnitt 1 – Organisationsstruktur (§§ 1 bis 4)

Abschnitt 2 – Aufgaben (§§ 5 und 6)

Abschnitt 3 – Sitzungen und Beschlussfassungen (§§ 7 bis 12)

Abschnitt 4 – Schlussvorschriften (§ 13)

## **Präambel**

Das Gesetz über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – IT-NetzG (Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes) ermächtigt den Bund zur Errichtung eines Verbindungsnetzes zur Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder.

Nach Maßgabe dieses Gesetzes arbeiten der Bund und die Länder in einem Koordinierungsgremium, in dem der Bund und alle Länder vertreten sind, zusammen. Dessen Aufgaben können gemäß § 1 Absatz 3 IT-NetzG dem IT-Planungsrat übertragen werden. Diese Ermächtigung ist mit dem IT-Staatsvertrags (StaatsV) am 1. April 2010 umgesetzt worden.

Ein Arbeitsgremium, das aus drei Ländervertretern besteht, unterstützt den IT-Planungsrat bei der Überwachung der gemeinsamen Festlegungen i. S. v. § 4 Absatz 1 IT-NetzG und vertritt die Interessen der Länder bei der Steuerung des Wirkbetriebs im Verbindungsnetz durch den Bund (vgl. § 6 IT-NetzG). In diesem Kontext gibt sich das Arbeitsgremium Verbindungsnetz (AGV) folgende Geschäftsordnung.

## **ABSCHNITT 1 - ORGANISATIONSSTRUKTUR**

### **§ 1**

#### **Ständige Mitglieder; Vorsitz**

(1) Dem Arbeitsgremium Verbindungsnetz gehören als ständige Mitglieder an:

1. drei Bundesländer, deren Vertreter nach einem Rotationsprinzip auf jeweils sechs Jahre bestellt sind
2. das Bundesministerium des Innern und für Heimat als Vertreter des Bundes
3. die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

Die Zusammensetzung der Ländervertreter im Arbeitsgremium Verbindungsnetz ergibt sich nach dem Beschluss des IT-Planungsrats über die Zusammensetzung des Arbeitsgremiums Verbindungsnetz in der jeweils gültigen Fassung (vgl. Anlage 1 dieser Geschäftsordnung).

(2) Den Vorsitz des Arbeitsgremiums Verbindungsnetz übernimmt der/ die Ländervertreter/ in gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 1 mit der dienstältesten Mitgliedschaft im Arbeitsgremium Verbindungsnetz. Er/ Sie vertritt das Arbeitsgremium Verbindungsnetz nach außen.

### **§ 2**

#### **Nichtständige Mitglieder, Gäste und Ladung**

(1) Dem Arbeitsgremium Verbindungsnetz gehören als nichtständige Mitglieder an:

1. das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
2. der Deutsche Landkreistag

(2) Zu den Sitzungen des Arbeitsgremiums Verbindungsnetz sind die ständigen und nichtständigen Mitglieder einzuladen.

- (3) Als Gäste sind weitere Personen auf Einladung der Geschäftsstelle oder eines ständigen Mitglieds des Arbeitsgremiums Verbindungsnetz einzuladen.

### **§ 3**

#### **Geschäftsstelle des Arbeitsgremiums Verbindungsnetz**

Die Geschäftsstelle des Arbeitsgremiums Verbindungsnetz wird beim Vorsitz des Arbeitsgremiums Verbindungsnetz wahrgenommen.

### **§ 4**

#### **Bildung von Arbeitsgruppen**

- (1) Das Arbeitsgremium Verbindungsnetz hat die Möglichkeit (Unter-)Arbeitsgruppen zu bilden, in denen fachspezifische Fragestellungen und Themen von Spezialisten zur Entscheidungsfindung vorbereitet werden.
- (2) Die jeweilige Arbeitsgruppe wird durch einen/ eine Vorsitzende/ n geleitet, der/ die durch das Arbeitsgremium Verbindungsnetz benannt wird. Der/ die Vorsitzende der Arbeitsgruppe berichtet regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich gegenüber dem Arbeitsgremium Verbindungsnetz.
- (3) Mitglieder einer Arbeitsgruppe können Vertreter aller unter § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Organisationen sein. Mitglieder einer Arbeitsgruppe außerhalb der unter § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Organisationen bedürfen der Zustimmung in Form eines Beschlusses des Arbeitsgremiums Verbindungsnetz.

## **ABSCHNITT 2 - AUFGABEN**

### **§ 5**

#### **Aufgaben des Arbeitsgremiums Verbindungsnetz**

- (1) Die Aufgaben des Arbeitsgremiums Verbindungsnetz ergeben sich nach § 4 IT-NetzG und beinhalten alle vorbereitenden Tätigkeiten zu Beschlüssen des IT-Planungsrats, u. a. zu folgenden Festlegungen:
1. die vom Verbindungsnetz zu erfüllenden funktionalen und nicht-funktionalen Anforderungen,
  2. die Bereitstellung von anforderungsgerechten Anschlussklassen,
  3. das Minimum anzubietender Netzdienste,
  4. die Anschlussbedingungen,
  5. die Höhe der Anschlusskosten sowie das Verfahren zu ihrer Ermittlung und
  6. das Verfahren bei Eilentscheidungen.

Mit Blick auf Nummer 1 bis 6 stimmen sich die ständigen Mitglieder zu Vorhaben hinsichtlich der Weiterentwicklung des Verbindungsnetzes ab, bereiten gemeinsam die Aufstellung und ggfs. die Beschlussvorschläge der für das Verbindungsnetz relevanten Tagesordnungspunkte im IT-Planungsrat vor.

Der IT-Planungsrat kann dem Arbeitsgremium Verbindungsnetz weitere Aufgaben übertragen.

- (2) Das Arbeitsgremium Verbindungsnetz beschließt auf Grundlage der zwischen Bund und Länder im IT-Planungsrat beschlossenen Anschlusskriterien über die Aufnahme neuer Teilnehmer im Verbindungsnetz. Das Arbeitsgremium Verbindungsnetz kann bei abweichender Umsetzung der Anschlusskriterien dem Teilnehmer Auflagen auferlegen und eine befristete Ausnahmegenehmigung erteilen. Bei andauernd, fehlender Umsetzung der erteilten Auflagen kann die erteilte Anschlussgenehmigung vom Arbeitsgremium Verbindungsnetz zurückgezogen werden.

In diesem Kontext ist das Arbeitsgremium Verbindungsnetz die erste Eskalationsstufe der Teilnehmer des Verbindungsnetzes, sowohl für alle technischen als auch für alle organisatorischen Unstimmigkeiten im Rahmen des Wirkbetriebs im Verbindungsnetz.

- (3) Der Vertreter des Bundes oder ein von ihm beauftragter Vertreter berichtet in jeder ordentlichen Sitzung des Arbeitsgremiums Verbindungsnetz über den betrieblichen Status des Wirkbetriebs, über sicherheitsrelevante Ereignisse, Sicherheitsvorfälle sowie zu laufenden oder geplanten Vorhaben im Verbindungsnetz.

- (4) Der Vorsitz des Arbeitsgremiums Verbindungsnetz führt die Kommunikation zwischen den Ländern, dem Bund sowie zu den kommunalen Spitzenverbänden. Dazu berichtet er jährlich gegenüber dem IT-Planungsrat über die Arbeit im Arbeitsgremium Verbindungsnetz sowie in der Arbeitsgruppe Informationssicherheit zum Umsetzungsgrad der Anschlussbedingungen. Die Berichtsempfänger sorgen selbstständig für die Informationsweiterleitung innerhalb ihres Verwaltungsbereiches bzw. ihrer Organisation.
- (5) Die in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Organisationen melden der Geschäftsstelle des Arbeitsgremiums Verbindungsnetz jährlich bis zum 30. November ihre Vertreter sowie deren Kontaktdaten. Zu den Kontaktdaten gehören Name, Vorname, ggfs. die Amtsbezeichnung, E-Mailadresse sowie die Telefonnummer. Alle Änderungen sind unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Geschäftsstelle**

- (1) Der Geschäftsstelle ist die Führung des Mitgliederverzeichnisses übertragen. Die zu dieser Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Informationen werden gemäß § 5 Absatz 5 der Geschäftsstelle durch die Mitglieder zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus ist die Geschäftsstelle für die organisatorische Nutzerverwaltung der Kollaborationsplattform des IT-Planungsrats für den Bereich des Arbeitsgremiums Verbindungsnetz zuständig.
- (2) Die Geschäftsstelle fertigt innerhalb von zwei Wochen nach jeder Sitzung des Arbeitsgremiums Verbindungsnetz ein Ergebnisprotokoll sowie ggfs. die Beschlussniederschriften an und übermittelt diese Unterlagen an alle ständigen und nichtständigen Mitglieder. Gäste erhalten einen Auszug aus dem Ergebnisprotokoll für den jeweiligen, teilgenommenen Tagesordnungspunkt. Inhaltliche Einwände gegen diese Unterlagen sind der Geschäftsstelle spätestens zwei Wochen nach Zugang dieser Unterlagen zu übermitteln. Das mit den Rückmeldungen überarbeitete Protokoll sowie ggfs. die Beschlussniederschriften werden erneut nach fünf Arbeitstagen an alle Mitglieder übersandt.
- (3) Die finale Version des Ergebnisprotokolls sowie der Beschlussniederschriften werden in der darauffolgenden Sitzung des Arbeitsgremiums Verbindungsnetz beschlossen und auf der Kollaborationsplattform des IT-Planungsrats zusammen mit den Anlagen hinterlegt. Offene Protokollpunkte oder Aufgaben unterliegen einem proaktiven Monitoring durch die Geschäftsstelle, um ihre Abarbeitung zu koordinieren, damit der Vorsitz über den Abarbeitungsstand in den Sitzungen des Arbeitsgremiums Verbindungsnetz berichten kann.

## **ABSCHNITT 3 – SITZUNGEN UND BESCHLUSSFASSUNGEN**

### **§ 7**

#### **Öffentlichkeit; Schutz von Informationen**

- (1) Die Sitzungen des Arbeitsgremiums Verbindungsnetz sind nicht öffentlich.
- (2) Die Teilnehmer an den Sitzungen des Arbeitsgremiums Verbindungsnetz beachten das Merkblatt zum sicheren Informationsaustausch gemäß des Traffic Light Protocols (TLP) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Alle in den Sitzungen des Arbeitsgremiums Verbindungsnetz ausgetauschten Informationen unterliegen dem Dienstgeheimnis und sind grundsätzlich nach TLP:GREEN klassifiziert. Informationen oder Dokumente sind gemäß dem Merkblatt zum sicheren Informationsaustausch<sup>1</sup> mit der jeweiligen TLP-Stufe zu klassifizieren.
- (4) Die entsendenden Dienststellen der ständigen und nichtständigen Mitglieder des Arbeitsgremiums gewährleisten, dass nur nach dem jeweils geltenden Sicherheitsüberprüfungsgesetz ermächtigte Vertreter/ innen mit einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung (Ü2) von ihren Dienststellen entsandt werden. Sie stellen soweit der Vorsitz dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält, eine Konferenzbescheinigung aus.

---

<sup>1</sup> vgl. Anlage 2: Merkblatt zum sicheren Informationsaustausch mit dem Traffic Light Protocol (TLP), Version 2.0, Stand: Juni 2023;  
SHA-2 (256 bit): 4f:4f:d7:9a:f4:c1:c3:97:a1:f4:05:fc:1d:f7:51:36:72:c0:59:cd:8d:e0:71:83:11:2d:21:56:f8:b0:e6:d6

- (5) Die an den Sitzungen des Arbeitsgremiums Verbindungsnetz teilnehmenden Gäste legen dem Vorsitz vor Sitzungsbeginn eine Konferenzbescheinigung nach § 7 Absatz 4 vor. Das einladende Mitglied informiert den Gast rechtzeitig über die entsprechenden Bedingungen zum Schutz von Information im Arbeitsgremium Verbindungsnetz.

## **§ 8**

### **Sitzungstermine, außerplanmäßige Sitzungen**

- (1) Das Arbeitsgremium Verbindungsnetz tagt regelmäßig entweder per Videokonferenz und oder in Präsenz, jedoch mindestens einmal im Kalenderquartal. Dabei soll mindestens eine ordentliche Sitzung mit allen ständigen und nicht-ständigen Mitgliedern in Präsenz am Dienstort des Vorsitzes erfolgen.
- (2) Die ständigen Mitglieder können die Einberufung einer außerplanmäßigen Sitzung des Arbeitsgremiums Verbindungsnetz innerhalb von zehn Arbeitstagen über die Geschäftsstelle des Arbeitsgremiums Verbindungsnetz veranlassen. Bei den Arbeitstagen sind landesspezifische Feiertage zu berücksichtigen. Es sind die Tagesordnungspunkte zu benennen, unter denen die Einberufung erfolgen soll. Für die Anmeldung der Tagesordnungspunkte gilt § 9 Absatz 2, Ziffer 1 und 2.

## **§ 9**

### **Allgemeine Sitzungsvorbereitung und Anmeldung von Tagesordnungspunkten**

- (1) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen des Arbeitsgremiums Verbindungsnetz sowohl organisatorisch als auch technisch vor. Die ordentlichen Sitzungstermine werden jährlich im Voraus zwischen den ständigen Mitgliedern abgestimmt.
- (2) Die Einberufung zur Sitzung des Arbeitsgremiums Verbindungsnetz erfolgt durch die Geschäftsstelle mit einer Frist von mindestens zehn Arbeitstagen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

Sofern anhand der vorläufigen Tagesordnungspunkte aus dem Kreis der ständigen Mitglieder erkennbare, weiterführende Rückfragen oder Abstimmungen erforderlich sind, ist dieses der Geschäftsstelle unverzüglich nach Zugang der Einladung mitzuteilen. Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung aus dem Kreis der ständigen und nichtständigen Mitglieder sollen mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin der Geschäftsstelle zugehen. Die Weitergabe an die Mitglieder erfolgt unverzüglich durch die Geschäftsstelle.

Eine Anmeldung zur Ergänzung der Tagesordnung muss die nachstehenden Angaben und Unterlagen enthalten:

1. Falls ein Beschluss des Arbeitsgremiums Verbindungsnetz herbeigeführt werden soll, einen ausformulierten Beschlussvorschlag sowie eine Begründung, aus der sich alle Umstände ergeben, die für die notwendigen Abstimmungen des Beschlussvorschlags im Vorfeld der Sitzung erforderlich sind.
  2. In Fällen der verspäteten Anmeldung eine Begründung der besonderen inhaltlichen und/ oder zeitlichen Dringlichkeit.
- (3) Vorschläge zu Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung erfolgen bei Nichteinhaltung der in § 9 Absatz 2 genannten Frist ausschließlich als Tischvorlagen. Der Geschäftsstelle sind diese vor Sitzungsbeginn zu übermitteln.

## **§ 10**

### **Sitzungsteilnehmer; Verhinderung**

- (1) An den Sitzungen des Arbeitsgremiums Verbindungsnetz müssen alle ständigen Mitglieder bzw. deren benannten Vertreter teilnehmen.
- (2) Die Verhinderung eines ständigen Mitglieds an der Sitzungsteilnahme ist der Geschäftsstelle rechtzeitig vor dem Sitzungstermin anzuzeigen. Es ist in diesem Fall - soweit möglich - eine entscheidungsbefugte Vertretung zu benennen und zu entsenden.

## **§ 11**

### **Sitzungsablauf und stimmberechtigte Mitglieder**

- (1) Die Leitung der Sitzung des Arbeitsgremiums Verbindungsnetz obliegt dem/ der Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitz gibt die Abstimmungsergebnisse bekannt.

- (3) Stimmberechtigte Mitglieder sind die unter § 1 Absatz 1 Ziffer 1 benannten Ländervertreter. Jedes im Arbeitsgremium Verbindungsnetz vertretende Bundesland besitzt eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist ausgeschlossen. Die benannte Vertretung ist stimmberechtigt (vgl. § 12 Absatz 1).

## **§ 12**

### **Beschlüsse des Arbeitsgremiums Verbindungsnetz**

- (1) Das Arbeitsgremium Verbindungsnetz ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Alle Tagesordnungspunkte, die zu einer Beschlussfassung des Arbeitsgremiums Verbindungsnetz führen, sind mit der vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Beschlüsse des Arbeitsgremiums Verbindungsnetz sollen grundsätzlich einvernehmlich erfolgen. Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit ausreichend; Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.
- (3) Beschlüsse des Arbeitsgremiums Verbindungsnetz können auch im Umlaufverfahren erfolgen. Auf Antrag eines ständigen Mitglieds initiiert die Geschäftsstelle unter Beteiligung aller ständigen und nichtständigen Mitglieder das Umlaufverfahren.
- (4) Meldet ein ständiges Mitglied des Arbeitsgremiums Verbindungsnetz im laufenden Umlaufverfahren bei der Geschäftsstelle einen Erörterungsbedarf an, beendet die Geschäftsstelle das Umlaufverfahren.

Sie informiert alle ständigen und nichtständigen Mitglieder des Arbeitsgremiums Verbindungsnetz und setzt den Beratungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. § 9 Absatz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Anmeldung des Tagesordnungspunkts als an dem Tag erfolgt gilt, an dem die Einleitung des Umlaufverfahrens bei der Geschäftsstelle beantragt wurde.

## **Abschnitt 4 - Schlussvorschriften**

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Die Geschäftsordnung kann durch einstimmigen Beschluss der unter § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 genannten Mitglieder mit Zustimmung des IT-Planungsrats geändert werden.
- (2) Die Geschäftsordnung wird spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten einer Evaluierung unterzogen.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des IT-Planungsrats xx/2024 zum 1. Januar 2024 in Kraft.

## Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Arbeitsgremiums Verbindungsnetz

Das Arbeitsgremium Verbindungsnetz ist mit drei Ländervertretungen besetzt. Jedes Bundesland gehört maximal sechs Jahre dem Arbeitsgremium Verbindungsnetz an. Es findet ein zweijährlicher Wechsel des dienstältesten Mitglieds statt.

Für die Dauer von zwei Jahren hat das jeweils dienstälteste Mitglied den Vorsitz inne. Bei der gewählten umgekehrten alphabetischen Reihenfolge (siehe nachstehende Tabelle 1) wurde berücksichtigt, dass die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Bayern, Sachsen und Nordrhein-Westfalen bereits Mitglieder waren.

*Tabelle 1: Mitgliedschaft der Länder im Verbindungsnetz*

	Mitglieder		Vorsitz
2023/ 2024	HB	HH	<b>MV</b>
2025/ 2026	BB	HB	<b>HH</b>
2027/ 2028	BE	BB	<b>HB</b>
2029/ 2030	TH	BE	<b>BB</b>
2031/ 2032	SH	TH	<b>BE</b>
2033/ 2034	ST	SH	<b>TH</b>
2035/ 2036	SN	ST	<b>SH</b>
2037/ 2038	SL	SN	<b>ST</b>
2039/ 2040	RP	SL	<b>SN</b>
2041/ 2042	NW	RP	<b>SL</b>
2043/ 2044	NI	NW	<b>RP</b>
2045/ 2046	MV	NI	<b>NW</b>
2047/ 2048	HE	MV	<b>NI</b>
2049/ 2050	HH	HE	<b>MV</b>
2051/ 2052	HB	HH	<b>HE</b>
2053/ 2054	BB	HB	<b>HH</b>
2055/ 2056	BE	BB	<b>HB</b>
2057/ 2058	BY	BE	<b>BB</b>
2059/ 2060	BW	BY	<b>BE</b>
...			

### Länderkürzel (Bundesländer)

BW = Baden-Württemberg; BY = Bayern; BE = Berlin; BB = Brandenburg; HB = Bremen; HH = Hamburg; HE = Hessen; MV = Mecklenburg-Vorpommern; NI = Niedersachsen; NW = Nordrhein-Westfalen; RP = Rheinland-Pfalz; SL = Saarland; SN = Sachsen; ST = Sachsen-Anhalt; SH = Schleswig-Holstein; TH = Thüringen

# DOKUMENTENLENKUNG

## DOKUMENTENINFORMATION

Dokumententyp:	Geschäftsordnung Bund-Länder-Gremium		
Dokumententitel:	Geschäftsordnung des Arbeitsgremiums Verbindungsnetz		
Version:	1.0		
Dateiname:	CDR_2023-12-07_Geschäftsordnung_Arbeitsgremium_Verbindungsnetz_Version_1.0.docx		
Eigentümer:	Arbeitsgremium Verbindungsnetz		
Aktenzeichen			
Status:	fertiggestellt		
Erstellt von:	Steffen Tambach, Markus Freytag		
Vertraulichkeitsstufe:	TLP:GREEN		
letzte Prüfung:	am: 07. Dezember 2023	durch: Steffen Tambach (Innenministerium MV) Markus Freytag (BDBOS, SG 5)	
nächste Prüfung:	am: 2. Januar 2028	durch: Vorsitz der AGV	

## ÄNDERUNGSKONTROLLE (AB VERSION 1.0)

Version	Datum	Bearbeitet von	Bearbeitungsgrund	geänderte Seiten

## DOKUMENTENFREIGABE

Name	Rolle bzw. Funktion	Datum	Version

## DOKUMENTENVERTEILER

Name	Organisation	Rolle bzw. Funktion